

BVGer D-837/2016 vom 9. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-837_2016

FR: TAF D-837/2016 du 9 mai 2018

IT: TAF D-837/2016 del 9 maggio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Eingabe ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 2.3

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substanziierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 3.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid zunächst damit, dass bereits aufgrund schwerwiegender Unstimmigkeiten der Randdaten Zweifel an den Vorbringen aufkommen würden. So seien die Angaben zu den Aufenthalten in Afrika und Belgien widersprüchlich ausgefallen und die Widersprüche hätten auf Vorhalt nicht geklärt werden können. Auch zu den Abklärungen zum von Italien ausgestellten Arbeitsvisum hätten keine befriedigenden Erklärungen gegeben werden können. Sodann sei es unglaublich, dass der Beschwerdeführer während dreier Jahre von den Schleppern beherbergt und gepflegt worden sei. Selbst wenn es sich hierbei nicht um die Verfolgungsvorbringen handle, würden dadurch Zweifel an der persönlichen Glaubhaftigkeit entstehen. Dies gelte gleichermaßen für die widersprüchlichen Aussagen zu den Aufenthaltsorten der Brüder. Daraus sei insgesamt zu schliessen, dass der Beschwerdeführer bestrebt sei, die Hintergründe seiner Ausreise und seines Auslandsaufenthaltes zu verheimlichen. Dies werde auch darin bestätigt, dass der Beschwerdeführer sich zum Verbleib seiner Identitätskarte widersprochen habe, habe er doch zunächst angegeben, diese befinde sich im Heimatdorf, während später ausgeführt worden sei, diese sei ihm anlässlich der Verhaftung abgenommen worden. Sodann seien auch die fluchtbegründenden Ereignisse von einer Vielzahl von Ungenauigkeiten und Widersprüchen gekennzeichnet. So sei zu erwarten, dass der Beschwerdeführer wisse, ob anlässlich der Festnahme im Jahr 2008 "fünf bis sechs" oder sieben Personen verhaftet worden seien. Die Vorinstanz verweist auch auf Unstimmigkeiten chronologischer Art: Nach der Festnahme sei er während zwei bis drei

Monaten zur Schule zurückgekehrt. In dieser Zeit sollen Soldaten ihn einerseits zu Hause gesucht haben und andererseits im Dorf mitgenommen und zusammengeschlagen haben, weshalb er im (... [Frühling]) 2009 die Schule abgebrochen habe. Angesichts der Festnahme im Jahr 2008 gehe dies zeitlich nicht auf. Widersprüche ergäben sich auch zum Aufenthalt nach Schulabbruch, habe er doch ausgeführt, bis 2010 in C._____ gelebt zu haben, und an anderer Stelle vorgebracht, sich nach Schulabbruch bei Verwandten in G._____ und I._____ aufgehalten zu haben. Auch die Angaben zum zeitlichen Aufenthalt in Colombo würden variieren. Unrealistisch sei schliesslich, dass er zum einen während der Fahrt nach Colombo geschlafen haben wolle, andererseits aber angab, sein Vater und der Fahrer seien an den Checkpoints jeweils ausgestiegen und befragt worden. Unlogisch sei auch, dass der angeblich verfolgte Beschwerdeführer das Risiko eingegangen sei, über den streng bewachten Flughafenterrassen in Colombo mit seinem eigenen Pass auszureisen und erst für die Reise nach Europa einen gefälschten Pass benutzt habe. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung sei zwar nicht gänzlich auszuschliessen dass der Beschwerdeführer im Nachgang an die Bombenexplosion im Jahr 2008 - wie eine Vielzahl seiner Landsleute - gewisse Probleme wie eine kurzzeitige Inhaftierung zu gewärtigen gehabt haben könnte. Indessen sei es ihm klarerweise nicht gelungen, einen asylrelevanten Fortgang der Ereignisse glaubhaft darzulegen.

E. 3.2

In der Beschwerde wurde dagegen eingewendet, es liege in der Natur der Sache, dass in den Befragungsprotokollen aufgrund des Protokollierens und der Übersetzungen jeweils kleine Unstimmigkeiten oder Missverständnisse widerspiegelt würden. Dies könne noch nicht gegen die Glaubwürdigkeit sprechen, vielmehr sei der Gesamtzusammenhang zu würdigen. Kein Widerspruch ergebe sich in zeitlicher Hinsicht zum Ausreisedatum, der Beschwerdeführer habe stets konsistent erklärt, im (... [Frühling]) 2010 Colombo verlassen zu haben. Das gleiche gelte in Bezug auf die Aufenthaltsorte in Afrika, hier gebe es höchstens Unschärfen, aber keine Widersprüche. Das italienische Visum lasse sich so erklären, dass der Vater alles versucht habe, dem Beschwerdeführer die Weiterreise nach Europa zu ermöglichen, unter anderem auch durch das Visum für Italien. Von diesem sei jedoch kein Gebrauch gemacht worden, der Beschwerdeführer habe sich nie in Italien aufgehalten. Dies werde auch dadurch bestätigt, dass der Beschwerdeführer gemäss Auskunft im Dublin-Verfahren in Italien nicht bekannt sei. Dass der Beschwerdeführer eine derart lange Zeit von den Schleppern beherbergt und gepflegt worden sei, hänge damit zusammen, dass eine grosse Summe Geld für die Reise nach Europa bezahlt worden sei und der Schlepper bestrebt gewesen sei, diesen Auftrag zu erfüllen. Die Aussagen zu den Brüdern würden tatsächlich Unstimmigkeiten enthalten, dies hänge jedoch damit zusammen, dass der Beschwerdeführer keine genauen Kenntnisse zu den Aufenthalten seiner Brüder gehabt habe. Er sei jedoch bestrebt gewesen, die gestellten Fragen so gut es gehe zu beantworten und habe dabei offenbar Fehler gemacht. Dabei handle es sich jedoch um Lappalien. Die Kopie der Identitätskarte werde schliesslich mit der Beschwerde eingereicht, diese werde nicht vorenthalten und der Beschwerdeführer würde auch nicht seinen Reiseweg verschleiern. Das Original der Identitätskarte sei ihm anlässlich der Festnahme abgenommen worden. Bei den Ausführungen zu den Ausreisemodalitäten sei es offenbar zu einem Missverständnis gekommen, so sei der Reisepass, mit dem er ausgereist sei, von einem Agenten organisiert worden, der Beschwerdeführer habe aber keine Kenntnis, ob es sich dabei um ein echtes Dokument gehandelt habe. In Bezug auf die angeblichen Ungenauigkeiten in chronologischer Hinsicht sei darauf hinzuweisen, dass der

Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ereignisse erst (...) Jahre alt gewesen sei, diese im Zeitpunkt der Befragung bereits eine lange Zeit zurückgelegen hätten, das Zeitgefühl aufgrund der Untätigkeit beeinträchtigt gewesen sei und der Beschwerdeführer keine anderen Anhaltspunkte zur zeitlichen Einordnung gehabt habe. Die Unstimmigkeiten seien deshalb nachvollziehbar und würden vielmehr darauf hindeuten, dass der Beschwerdeführer seine Fluchtgeschichte eben nicht konstruiert und auswendig gelernt habe. Dass der Beschwerdeführer zu den Aufenthaltsorten vor seiner Reise nach Colombo verschiedene Angaben gemacht habe, liege daran, dass er aufgrund der Gefährdungssituation seinen Aufenthaltsort mehrfach habe wechseln müssen. Dass seine Reise nach Colombo ohne persönliche Kontrolle verlaufen sei, vermöge sich der Beschwerdeführer selber nicht recht zu erklären. Er gehe davon aus, dass der Fahrer des Wagens die Beamten bestochen habe. So müsse wohl auch seine Ausreise über den Flughafen von Colombo ermöglicht worden sein. Insgesamt seien die Vorbringen des Beschwerdeführers glaubhaft ausgefallen. Aufgrund seines Profils sei sodann davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Wiedereinreise Verfolgung ausgesetzt würde. Bereits durch seine gut sichtbaren Narben auf dem Rücken, die von den Schlägen während der Haft mit einer heissen Eisenstange herrühren würden und die mit Fotos belegt werden könnten, sei er einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Diese Narben würden durch zwei Fotos des Rückens des Beschwerdeführers bestätigt, die nach den Misshandlungen aufgenommen worden seien. Hinzu komme das politische Engagement seines Vaters und seines Bruders, das sein Gefährdungsprofil weiter verschärfe. Der Beschwerdeführer sei bereits einmal im Alter von (...) Jahren grundlos inhaftiert, geschlagen und misshandelt worden und mit seiner fluchtartigen Ausreise aus Sri Lanka habe er sich zusätzlich verdächtig gemacht. Zu berücksichtigen sei schliesslich auch die lange Landesabwesenheit. Es müsse deshalb als sicher gelten, dass er bei einer Rückkehr erneut verhaftet und krassen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt würde.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, die Unstimmigkeiten könnten nicht allein mit Übersetzungsproblemen erklärt werden, zumal beide Protokolle rückübersetzt worden seien. Der Widerspruch zum Ausreisezeitpunkt ergebe sich dadurch, dass der Beschwerdeführer ausgesagt habe, er sei (... [anfangs]) 2010 nach Colombo gereist und habe sich zirka acht Monate dort aufgehalten, weshalb die Ausreise im (... [Frühling]) nicht möglich erscheine. Auch mit Blick auf die Aufenthalte in Afrika würden die Erklärungen in der Beschwerde die Widersprüche nicht entkräften. Er habe einmal ausdrücklich erklärt, von Senegal nach Brüssel geflogen zu sein und an anderer Stelle habe der Flug von Burkina Faso stattgefunden. Auch das Arbeitsvisum für Italien würde Zweifel an den Vorbringen stehen lassen, zumal bereits damit die Aussage von Italien, der Beschwerdeführer sei dort nicht bekannt, widerlegt sei. Dass der Beschwerdeführer falsche Angaben zu den Aufenthalten der Brüder gemacht habe, sei ebenso nicht nachvollziehbar. Dies gelte auch für die Angaben zum Pass, weil der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung ausdrücklich bestätigt habe, mit einem auf seinen Namen lautenden und sein Foto enthaltenden Pass ausgereist zu sein, was nicht damit zu vereinbaren sei, dass er kurz davor noch zu Hause gesucht worden sei. Aufgrund der zahlreichen Widersprüche und logischen Lücken ergebe sich insgesamt kein stimmiges Gesamtbild, weshalb die Vorbringen als unglaubhaft zu qualifizieren seien. Daran vermöge auch das neue Element der Narben auf dem Rücken nichts zu ändern. Diese hätten zum einen in der angefochtenen Verfügung deshalb noch nicht gewürdigt werden können, weil sie im vorinstanzlichen

Verfahren noch nicht geltend gemacht worden waren. Sodann sei hierzu festzustellen, dass die Haft und Misshandlung im Jahr 2008 nicht bezweifelt worden seien. Dieses Ereignis sei jedoch als abgeschlossene Verfolgungsmassnahme identifiziert worden. Allein aufgrund der Körpernarben könne, trotz der dadurch hervorgerufenen erhöhten Wachsamkeit der Behörden, nicht auf ein Gefährdungsprofil geschlossen werden, da diese gemäss eigenen Angaben auf behördliche Misshandlungen zurückgehen und nicht auf Kampfhandlungen. Die sri-lankischen Behörden würden dem Beschwerdeführer deshalb nicht ein relevantes politisch-oppositionelles Profil zuschreiben, weshalb das alleinige Bestehen von Körpernarben keine Verfolgungsgefahr nahelege.

E. 3.4

In seiner Replik nahm der Beschwerdeführer zunächst dazu Stellung, dass die Dateinamen der eingereichten Fotos (P25-08-13_17.07.JPG und P29-08-13_1907.JPG), worauf sein Rücken nach den Misshandlungen abgebildet sei, darauf hindeuten würden, dass diese im August 2013 entstanden sind. Dabei wurde ausgeführt, dass obwohl die Narben auf den Bildern nicht frisch erscheinen würden, sei aufgrund des Narbenbildes unwahrscheinlich, dass die Fotos aus dem Jahre 2013 stammen würden, da die Verletzungen wesentlich früher zugefügt worden seien. Soweit es sich bei den Bilderbezeichnungen tatsächlich um eine Datumsangabe handle, sei es gut vorstellbar, dass diese nicht korrekt eingestellt gewesen sei. Bei Digitalkameras erfolge in der Regel keine automatische Synchronisierung des Aufnahmedatums und der Kameratyp könne nicht mehr eruiert werden. Die Narben des Beschwerdeführers würden auch ärztlich bestätigt und seien immer noch gut sichtbar. Der Beschwerdeführer hält sodann erneut fest, dass durch Protokollierung und Übersetzung leicht Unstimmigkeiten entstehen könnten, die auch bei der Rückübersetzung nicht leicht erkennbar seien. So werde erst aus dem Zusammenhang deutlich, dass eben nicht aktiv nach dem Beschwerdeführer gesucht worden sei, sondern er vielmehr von den Soldaten geschlagen wurde, wenn sie im Dorf auf ihn trafen. Die Dauer seines Aufenthaltes in Colombo wisse der Beschwerdeführer nicht mehr, was jedoch plausibel erscheine, da der Aufenthalt schon lange Zeit zurückliege. Sein Aussageverhalten lege insgesamt nahe, dass der Beschwerdeführer stets um Antworten bemüht gewesen sei, um seine Geschichte so genau wie möglich erzählen zu können, über zeitliche Angaben aber unsicher gewesen sei. Gleichzeitig wurde ein ärztlicher Bericht vom 22. April 2016 eingereicht, worin die Narben auf dem Rücken des Beschwerdeführers sowie deren mögliche Ursache durch eine erhitzte Eisenstange bestätigt wurden. Es wurde sodann ein Foto beigelegt, das den Rücken und die Narben in aktuellem Zustand abbilde.

E. 4.1

Aufgrund der Aktenlage ist mit dem SEM darin einig zu gehen, dass die vom Beschwerdeführer angegebenen Randdaten einige Unstimmigkeiten aufweisen. So machte er zu seinen Aufenthalten in Afrika und dem Ausgangspunkt zur Weiterreise nach Brüssel tatsächlich unterschiedliche Angaben. Unklar bleiben auch die Ereignisse im Zusammenhang mit dem ihm ausgestellten Visum für Italien. Auch zu den Aufenthalten der Brüder im Ausland hat er sich widersprochen. Dies lässt gewisse Zweifel aufkommen. Einzelne Unstimmigkeiten lassen sich jedoch auflösen. So dürfte mit der Aussage, er sei nach Nairobi und von dort nach Afrika geflogen, tatsächlich gemeint gewesen sein, er sei über Nairobi nach Mali geflogen. Sodann ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass für die Weiterreise von Afrika nach Europa unterschiedliche Möglichkeiten gesucht worden waren, unter anderem über das Arbeitsvisum für Italien, das dann aber nicht zum Einsatz kam. Die

unterschiedlichen Angaben zu den Aufenthaltsorten der Brüder liessen sich allenfalls damit erklären, dass er von diesen erst nachträglich von seinen Eltern erfuhr und für ihn der genaue Aufenthaltsort der Brüder kaum von gewichtigem Interesse war. Die Vorinstanz hält dazu aber ohnehin zu Recht fest, dass es sich dabei allein um Randdaten handelt, die mit den Fluchtumständen nicht im Zusammenhang stehen.

E. 4.2

Zu den Fluchtvorbringen ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer überzeugend und ohne Übertreibungen darlegen konnte, dass sein älterer Bruder sich für die LTTE engagierte. Dieser war offenbar schon seit früher Kindheit des Beschwerdeführers ein Mitglied der LTTE und der Beschwerdeführer hat ihn wohl kaum gekannt. Über dessen Rang und Tätigkeit konnte er jedenfalls keine Ausführungen machen. Aufgrund der Konsequenzen der Tätigkeit des Bruders - sein Name wurde aus dem Familienausweis gestrichen und die Behörden haben nach ihm gesucht - ist davon auszugehen, dass die LTTE-Mitgliedschaft des älteren Bruders den sri-lankischen Behörden bekannt wurde. Auch das frühere eher niederschwellige Engagement des Vaters vermochte der Beschwerdeführer glaubhaft zu schildern. Schwierigkeiten bekam der Vater aber offenbar allein im Zusammenhang mit seiner Suche nach dem älteren Bruder des Beschwerdeführers im Vanni-Gebiet, was zu einer Festnahme und Festhaltung in einem Flüchtlingslager führte. In der Folge konnte der Vater aber zur Familie zurückkehren. Der Bruder des Beschwerdeführers konnte offenbar ausreisen und hält sich seither im Ausland auf. Zwei weitere Brüder des Beschwerdeführers haben sich zeitweise ebenfalls im Ausland aufgehalten, konnten aber zwischenzeitlich zurückkehren und leben heute in Sri Lanka. Von Behelligungen dieser Brüder seit deren Rückkehr berichtet der Beschwerdeführer nicht.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer war sodann in der Lage, die Umstände seiner Verhaftung realistisch und mit Details versehen zu beschreiben. Dies obwohl sie im Zeitpunkt der Befragung beziehungsweise Anhörung bereits Jahre zurücklag. Es wurde ausführlich beschrieben, wie die Freunde auf dem Spielfeld Volleyball spielten und im Zusammenhang mit der erfolgten Bombenexplosion in einem Transportwagen mitgenommen wurden. Dieses Vorgehen stimmt mit den Berichten zur damaligen Situation vor Ort ohne weiteres überein. Die jüngeren Kollegen seien noch am gleichen Tag wieder entlassen worden. Auch die Befragungen und die dabei erlittenen Schläge mit einer erhitzten Eisenstange vermochte der Beschwerdeführer übereinstimmend und nachvollziehbar darzustellen. Dabei überzeugen auch die Darstellungen seiner Kontakte mit Personen aus dem Umfeld der LTTE, die anlässlich der Befragungen thematisiert worden sei. Auch diese wurden realistisch und ohne seinen eigenen Beitrag zu überzeichnen veranschaulicht. Die erlittenen Misshandlungen werden insbesondere auch durch die Narben auf dem Rücken des Beschwerdeführers bezeugt. Die gemäss Fotodokumentation und Arztbericht bewiesenen Narben stehen mit der beschriebenen Misshandlung in Übereinstimmung und lassen sich kaum anders erklären. Diesbezüglich ergeben sich allerdings insofern gewisse Zweifel, als die auf Beschwerdeebene eingereichten Fotos mit den Narben, die noch nicht ganz ausgeheilt sind, gemäss Dateinamen aus dem Jahr 2013 stammen, während diese im Jahr 2008 aufgenommen worden sein müssten. Diese Unstimmigkeit lässt sich auch nicht mit dem Argument, die Kamera sei nicht richtig eingestellt gewesen, nachvollziehbar erklären. Diese Zweifel sind jedoch nicht derart gewichtig, als dass sie die Vorbringen insgesamt als

unglaublich erscheinen lassen. Dies gilt ebenso für die einzelnen Unstimmigkeiten oder Unzulänglichkeiten, die das SEM in Zusammenhang diesbezüglich vorbringt. Zwar trifft es zu, dass der Beschwerdeführer einmal von fünf bis sechs und einmal von sieben Kollegen berichtete, die mit ihm verhaftet worden seien. Es erstaunt zudem, dass der Beschwerdeführer über deren weiteres Schicksal keinerlei Kenntnis hat. Die Vorinstanz hält jedoch diesbezüglich bereits in der angefochtenen Verfügung selber fest, dass die Verhaftung des Beschwerdeführers im Jahr 2008 nicht ausgeschlossen werden könne. Diese sei jedoch nicht intensiv genug gewesen und für die Ausreise zwei Jahre später aufgrund der zuvor aufgeführten Unstimmigkeiten nicht kausal. Im Rahmen der Vernehmung räumt die Vorinstanz weiter ein, auch die Misshandlungen während der Haft im Jahr 2008 seien wohl angesichts der Vernarbungen auf dem Rücken nicht in Abrede zu stellen. Diese Sichtweise ist zu teilen. In Gesamtwürdigung der soeben angesprochenen Elemente sind die Vorbringen des Beschwerdeführers zur geltend gemachten Haft im Zusammenhang mit einer Bombenexplosion und den Misshandlungen für glaubhaft zu erachten. Dabei gilt es in Erinnerung zu rufen, dass die Glaubhaftigkeit ein reduziertes Beweismass darstellt und durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen lässt. Vorliegend ist dieses Vorbringen als erstellt zu erachten.

E. 4.4

Die vorinstanzliche Sichtweise ist weiter insofern zu teilen, als auch das Gericht davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer mit seinem eigenen Pass, der ihm kurz davor ausgestellt worden war, über den Flughafen Colombo ausgereist ist, was darauf hinweist, dass er nicht im Fokus der sri-lankischen Sicherheitsbehörden stand. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass zwischen der Festnahme und der Ausreise gegen zwei Jahre lagen, in denen der Beschwerdeführer kaum ernsthafte Übergriffe oder Bedrohungssituationen glaubhaft zu machen vermag. Seine Vorbringen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu dieser Zeit müssen vielmehr als vage und teils unstimmt bezeichnet werden. Nicht ausgeschlossen werden kann zwar, dass die Sicherheitskräfte vor Ort, angesichts der durch den Krieg angespannten Lage, den Beschwerdeführer weiterhin im Dorf angehalten und behelligt haben. Auch dass der Beschwerdeführer aus Furcht vor weiteren Übergriffen die Schule abbrach und sich zwischen Festnahme und Ausreise an verschiedenen Orten bei Verwandten aufhielt, erscheint angesichts des Erlebten nachvollziehbar. Hingegen ist nicht davon auszugehen, dass nach der Entlassung aus der Haft gegen den Beschwerdeführer weiterhin ermittelt oder ernsthaft nach ihm gefahndet wurde. So lässt sich denn auch erklären, dass der Beschwerdeführer offenbar ohne weitere Schwierigkeiten vom Dorf nach Colombo reisen konnte, obwohl es auf dieser Strecke zahlreiche Checkpoints gab.

E. 4.5

Diesen Ausführungen gemäss ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom folgenden Sachverhalt auszugehen: Der ältere Bruder des Beschwerdeführers ist bereits seit der Kindheit des Beschwerdeführers Mitglied bei der LTTE gewesen. Sein aktueller Aufenthalt scheint der Familie nicht bekannt zu sein. Weder die Eltern noch die Brüder des Beschwerdeführers sind jedoch aus diesem Grund aktuell ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Auch der Vater hat niederschwellig Unterstützungsarbeiten für die LTTE geleistet, was den sri-lankischen Behörden aber nicht bekannt zu sein scheint. Der Beschwerdeführer hat selber keine exponierte Unterstützung für die LTTE geleistet, hat aber Freunde gehabt, die er als Sympathisanten der LTTE bezeichnet und die Kontakte zu LTTE-Kadern gehabt haben. Aufgrund dieser Kontakte und im Zusammenhang mit einer Bombenexplosion wurde der

Beschwerdeführer im Alter von (...) Jahren inhaftiert, zwei Tage festgehalten und misshandelt. Brandnarben auf seinem Rücken zeugen noch heute von diesen Übergriffen. Er wurde mit Hilfe seines Vaters und Kontakten zur EPDP nach zwei Tagen freigelassen. Dass er im Anschluss daran noch ernsthaft im Fokus der Sicherheitskräfte gestanden hat, ist nicht glaubhaft. Kurz nach Kriegsende reiste der Beschwerdeführer aus.

E. 5.1

Im Folgenden ist aufgrund der aktuellen Situation in Sri Lanka zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund des glaubhaft gemachten Sachverhalts im Falle der Rückreise einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein könnte. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Sri Lanka unter anderem Personen, die verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung gestanden zu haben, einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt (vgl. BVGE 2011/24 E. 8.1). Im Urteil D-1470/2014 vom 5. Juni 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht mit Verweis auf Berichte internationaler Organisationen festgestellt, die Lage in Sri Lanka habe sich seit dem Ende des Krieges im Jahre 2009 in menschenrechtlicher Hinsicht nicht verbessert. Ebenso sei keinesfalls von einem abnehmenden Verfolgungsinteresse des Staates gegenüber Personen mit vermeintlichen oder tatsächlichen LTTE-Verbindungen auszugehen (vgl. a.a.O., E. 6.4.4.). Im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (Referenzurteil) hat das Bundesverwaltungsgericht schliesslich festgehalten, es scheine auch heute noch - mithin sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges und nach dem Machtwechsel in Sri Lanka vom Januar 2015 - ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. So sei der drakonische Prevention of Terrorism Act (PTA) - mit welchem Verhaftungen und Inhaftierungen von Personen legitimiert werden, welche im Verdacht stehen, Verbindungen zu den LTTE zu haben - weiterhin in Kraft, obwohl die neue Regierung nach Angaben von Amnesty International (AI) im September 2015 versprochen habe, den PTA zu widerrufen und durch ein Anti-Terrorismusgesetz zu ersetzen, das mit internationalen Standards vereinbar sei. Auch die Präsenz der Sicherheitskräfte und die damit einhergehende Überwachung der Bevölkerung im Norden und im Osten des Landes seien nach wie vor sehr hoch (vgl. a.a.O., E. 8.5.1). Mit Blick auf diese Umstände wurde sodann festgehalten, eine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE vermöge dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn zu begründen, wenn der betroffenen Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden aufgrund der Verbindung ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus in Sri Lanka zugeschrieben und die Person von daher als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen werde. Davon seien keineswegs nur in besonderem Masse exponierte Personen betroffen, zumal die sri-lankische Regierung auch sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges noch über ein Wiederaufleben respektive Wiedererstarben der LTTE besorgt sei und jeglichen Verdacht entsprechender Bestrebungen mit grösster Aufmerksamkeit verfolge. Es seien jedoch nicht alle Personen, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr von Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt seien, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei, sei daher im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen müsse (vgl. E-1866/2015 E. 8.5.3).

E. 5.2

Wie oben unter E. 5.1 festgehalten wurde, wurden im Referenzurteil E-1866/2015 vom 14. Juli 2016 in Bezug auf Rückkehrende aus der Schweiz nach Sri Lanka verschiedene Kriterien aufgestellt, welche ein Verfolgungsrisiko begründen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ein relevantes Risikoprofil erkennen lässt. So wurde er in der Vergangenheit wegen Verdachts auf Kontakte zur LTTE und im Zusammenhang mit einer Bombenexplosion verhaftet. Er wurde daher von den Behörden wegen Verdachts auf Kontakte mit der LTTE registriert. Während der Haft wurde er misshandelt, was erkennbare Spuren auf seinem Rücken hinterlassen hat. Diese Narben weisen ihn zwar nicht als Kriegsteilnehmer, aber als früheres Folteropfer aus. Dabei ist aus heutiger Sicht irrelevant, dass der Beschwerdeführer bereits nach zwei Tagen dank Intervention der EPDP ohne Auflagen entlassen und in der Folge auch nicht weiter nach ihm ermittelt wurde. Aufgrund der heutigen Lage in Sri Lanka ist insgesamt von einer begründeten Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Moment der Wiedereinreise auszugehen. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer durch die in der Vergangenheit erlittenen Misshandlungen im Alter von (...) Jahren subjektiv begründete Furcht hat. Diese ist jedoch auch objektiv begründet. Der Beschwerdeführer war zwar selber nie Mitglied der LTTE, eine entsprechende Verbindung wurde ihm jedoch vorgeworfen. Ausserdem war sein älterer Bruder ein aktives und langjähriges Mitglied, was den Behörden bekannt ist. Zwar konnten seine Brüder offenbar dennoch nach Kriegsende unbehelligt zurückkehren, dies führt jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung, da die Haft und die Misshandlungen, die der Beschwerdeführer erlebt hat, entsprechend zu gewichten sind. Der Beschwerdeführer verfügt kumuliert über Merkmale, aufgrund derer er gemäss Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 erhöht Gefahr läuft, bei einer Rückkehr in die Heimat von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.; vgl. auch BVGE 2011/24). Dem Beschwerdeführer steht zudem keine innerstaatliche Fluchtalternative offen, da er vom sri-lankischen Staat verfolgt wird, welcher heute in ganz Sri Lanka Zugriff hat.

E. 5.3

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr objektiv begründete Furcht hat, neuerlich Ziel behördlicher Verfolgungsmassnahmen in asylrelevantem Ausmass zu werden, die auf einem asylrelevanten Verfolgungsmotiv beruhen.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer sämtliche Kriterien der in Art. 3 AsylG enthaltenen Definition als erfüllt zu betrachten sind und dieser demzufolge als Flüchtling anzuerkennen ist. Die vorinstanzliche Verfügung ist dementsprechend aufzuheben und es ist dem Beschwerdeführer mangels Anzeichen für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (Art. 53 AsylG) in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG). Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl in der Schweiz zu gewähren.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der obsiegende Beschwerdeführer hat sodann Anspruch auf eine

Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand für den Beschwerdeführer zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist in Berücksichtigung dieser Umstände sowie der übrigen massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf Fr. 1'800.- (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.